

**DRITTE SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG  
WIRTSCHAFTSINFORMATIK MIT DEM ABSCHLUSS  
BACHELOR OF SCIENCE  
AN DER  
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 25. Januar 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de./amtl\\_veroeffentlichungen/2006-4](http://www.uni-wuerzburg.de./amtl_veroeffentlichungen/2006-4))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 855), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2003 (KWMBI II S. 2151), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „in Sitzungen“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann sowohl in Sitzungen als auch im Umlaufverfahren beschließen.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „Zusendung des Zeugnisses bzw. eines Bescheides betreffend die Mitteilung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert;
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
    - bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest. <sup>4</sup>Hierbei ist die Fertigung von Einzelkopien außerhalb von formellen Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.“
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
  - dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Dabei kann von ihm insbesondere festgelegt werden, dass die Einsichtnahme an einem zentralen Ort und zu einem bestimmten Tag stattzufinden hat.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „§ 16 Sonderregelung für Behinderte“ wird durch die Überschrift „§ 16 Sonderregelungen für Studenten mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

5. In § 18 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „begleitende Übung“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Thesis darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation) identisch sein. <sup>2</sup>Eine Anrechnung einer früher erbrachten Thesis ist ausgeschlossen.

(4) Anfertigung und Abgabe der Thesis sollen so rechtzeitig erfolgen, dass diese noch im sechsten Fachsemester bei einer Korrekturzeit von drei Monaten bewertet werden kann.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 8.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung in den Fächern des § 18 Abs. 2 ist nur in höchstens der Hälfte der in § 18 Abs. 2 genannten Fachprüfungen zulässig.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Eine bestandene Fachprüfung im Sinne des § 18 Abs. 2 kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für eine bestandene Thesis.“

## § 2

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt sowohl für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen als auch mit Ausnahme des § 1 Nr. 7 Buchst. a) für diesen Studiengang an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg bereits immatrikulierte Studenten. <sup>2</sup>Letztere haben jedoch die Wahlmöglichkeit, ihre Wiederholungsprüfungen nach Maßgabe des § 1 Nr. 7 Buchst. a) dieser Änderungssatzung abzulegen.